

## **Ehrensatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 12. Juni 2013 folgende Ehrensatzung beschlossen:

### **§ 1 Ehrungen**

(1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, mit dem Ehrenbürgerrecht ehren. Als weitere Form der Ehrung kann die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) verdiente Persönlichkeiten mit einer Ehrennadel ehren.

(2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrungen nicht begründet.

(3) Vorschlagsberechtigt sind der ehrenamtliche Bürgermeister, die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) sowie der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz. Der Vorschlag soll in schriftlicher Form an den ehrenamtlichen Bürgermeister, an die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) oder an den Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz gerichtet werden.

(4) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrennadel trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) auf Antrag des Bürgermeisters oder des Amtsdirektors des Amtes Märkische Schweiz. Die Beschlussfassung über die Verleihung bzw. Entziehung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Vor Einreichung eines Antrages hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung der zu ehrenden Person einzuholen und dem Antrag beizufügen. Die zu ehrende Person kann die Zustimmung jederzeit gegenüber dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) oder dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz widerrufen. Mit Eingang des Widerrufs gilt der Antrag als nicht gestellt.

(5) Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste und die Art der Ehrung zu nennen.

(6) Die Ehrungen erfolgen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister. Das Ehrenbürgerrecht ist im Rahmen eines Festaktes der Stadt zu verleihen. Die darüber hinaus genannte Ehrung ist in würdiger Form vorzunehmen.

### **§ 2 Ehrenbürgerrecht**

(1) Für außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) wird das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die

höchste Auszeichnung einer Persönlichkeit, die die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vergibt.

(2) Die Anzahl der mit der Ehrenbürgerschaft geehrten Personen kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschränkt werden.

(3) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) führt ein Ehrenbuch, in der die unter Abs. 1 aufgeführten Persönlichkeiten in geeigneter Form einzutragen sind.

### **§ 3 Ehrennadel**

(1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) verleiht an verdienstvolle Persönlichkeiten eine Ehrennadel mit dem Wappen der Stadt und der Aufschrift „Ehrennadel der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

(2) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel.

(3) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Beliehenen persönlich zu.

(4) Die Ehrung hat die Form einer stilisierten Rose.

### **§ 4 Aberkennung, Rückgabe der Auszeichnung**

(1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrenbürgerschaft durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder aberkannt werden. Die Ehrenurkunde ist dann an die Stadt zurückzugeben. Der/die Betroffene ist aus der Liste der Geehrten zu streichen. Das Willkürverbot nach Art. 3 GG ist zu beachten.

(2) Werden Gründe, die eine zwingende Aberkennung der Ehrung erforderlich machen, erst nach dem Ableben des/der Geehrten bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht. Der/die Betroffene wird nur aus der Liste der Geehrten gestrichen.

(3) Die Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

### **§ 5 In Kraft treten**

Diese Ehrensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 13.06.2013

R.-D. Dammann  
Amtdirektor